

Satzung

des Sängerkreises Limburg e.V. im Hessischen Sängerbund

§ 1

Sängerkreis Limburg e.V.

Der Sängerkreis Limburg e.V. im Hessischen Sängerbund (HSB) ist die Vereinigung von Männer-, Frauen-, gemischten-, Jugend- und Kinderchören auf parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutraler Grundlage.

Der Sitz des Sängerkreises Limburg e.V. ist die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Der Sängerkreis Limburg e.V. (im Folgenden: Sängerkreis) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter VR 215 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Sängerkreis hat die Aufgabe, den Chorgesang in kulturellem - förderndem Sinne zielbewusst zu pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Sängerkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Organe des Sängerkreises sind:

- a) der Kreissängertag (Mitgliederversammlung, bestehend aus den Vertretern/Delegierten aller Mitgliedsvereine und den Ehrenmitgliedern (diese ohne Stimmrecht))
- b) der Kreisvorstand (im Folgenden: Vorstand)

§ 4

Mitgliedschaft

A) Aufnahmeanträge:

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Satzung des Sängerkreises an.

B) Erlöschen:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt;
2. Auflösung des Mitgliedsvereins;
3. Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied (Verein)

- a) mit der Beitragsleistung mindestens 6 (sechs) Monate im Rückstand ist,
- b) gegen die Satzung des Sängerkreises und des Hessischen Sängerbundes und deren Beschlüsse verstößt,
- c) das Ansehen oder die Interessen dieser Vereinigungen schwer schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 (vier) Wochen nach Zustellung an das ausgeschlossene Mitglied Berufung beim Kreissängertag zulässig. Die Berufung erwirkt keinen Aufschub, d.h. bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Die Mitgliedsvereine des Sängerkreises haften für dessen Verpflichtungen nur in Höhe ihres Anteils an dessen Vermögen, nicht mit ihrem Vereinsvermögen.

§ 5

Der Kreissängertag

Der Kreissängertag ist das oberste beschließende Organ des Sängerkreises.

Dem Kreissängertag obliegt insbesondere:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und jeweils nur auf 2 (zwei) Jahre zu wählen sind;
- d) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Sängerkreis);
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entgegennahme der Berichte von Ausschüssen;
- j) Wahl der Mitglieder des Musikausschusses.

Der Kreissängertag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladungen an die Mitgliedsvereine. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 (vierzehn) Tage. Mit der Einladung sind auch die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Sitzung des Kreissängertages kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Sitzung des Kreissängertages einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Über die vom Kreissängertag gefassten Beschlüsse führt der/die Schriftführer/in Protokoll. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführerin haben das Protokoll mit der Versicherung der Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Anträge an den Kreissängertag

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 (acht) Tage vor der Sitzung des Kreissängertages schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können auch vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlung gestellt werden. Diese sind von dem/der Antragsteller/in mündlich zu begründen.

Über die Zulassung entscheidet der Kreissängertag mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreissängertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsvereine durch je einen Delegierten.

§ 9

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Vorsitzende/r des Musikausschusses
6. stellvertretende/n Kassierer/in
7. zwei weitere Beisitzer

Daraus bildet sich der geschäftsführende Vorstand wie folgt:

Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Kassierer/in
Schriftführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Sitzungen und die Tagesordnungen für den Kreissängertag fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet die Mittel des Sängerkreises, legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab und erfüllt die ihm vom Hessischen Sängerbund und vom Deutschen Sängerbund übertragenen und zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von dem Kreissängertag für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist bei nächster Möglichkeit eine Neuwahl dieser Position durchzuführen.

Die Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Delegiertenkarte.

§ 11

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist im Falle ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Musikausschuss

Der Musikausschuss besteht aus bis zu fünf Chorleitern/Chorleiterinnen, die vom Kreissängertag auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt werden.

Die Musikausschussmitglieder wählen innerhalb von einem Monat danach aus ihren Reihen den/die Vorsitzende/n des Musikausschusses.

Der Musikausschuss berät in musikalischen Fragen und organisiert bei Bedarf Konzertveranstaltungen und Fortbildungen.

§ 13

Kassenprüfung

Der Kreissängertag wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, wobei jährlich ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und eine Nachwahl des/der ausgeschiedenen Kassenprüfers/Kassenprüferin stattfindet.

Der/die neu Gewählte hat die Aufgabe, mit dem/der im Amt verbliebenen Kassenprüfer/in mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Beide erstatten dem Kreissängertag Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Beiträge

Die Beiträge richten sich nach den Beschlüssen des Hessischen Sängerbundes und sind nach dessen Richtlinien an den Sängerkreis zu zahlen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt seitens des Sängerkreises durch den/die Kassierer/in.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 15

Ehrungen

Auf Antrag des Vorstandes bzw. des Kreissängertages können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Sängerkreis oder den Chorgesang erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Kreissängertag beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, die mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

Kommt keine Einigung/Beschlussfassung zustande, ist eine weitere, außerordentliche Einberufung des Kreissängertages erforderlich, der in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit ¾ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Abweichend von § 5 müssen die Einladungen hierzu mit besonderem Hinweis und Begründung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich eingehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Hessischen Sängerbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kunst und Volksbildung verwenden darf.

25.06.2022 *Gerd Hess*

Hans-Joachim Lohmann

Björn Kroll